Bei Abschreibung des zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betrieb entnommenen und des nach § 2 Ziffer 2 und 5 des Gesetzes steuerfrei bleibenden Weines bleiben die Spalten 12 und 13 unausgefüllt.

Werden unter verschiedenen laufenden Nummern aufgeführte Weine miteinander verschnitten, so sind die einzelnen Teilmengen bei der betreffenden laufenden Nummer in Ausgang und die Summe der Teilmengen unter einer neuen Nummer in Eingang anzuschreiben; wird unter einer Nummer eingetragener Wein zum Auffüllen des unter einer anderen Nummer eingetragenen Weines verwendet, so ist die Menge unter der einen Nummer in Ausgang und bei der anderen in Eingang anzuschreiben; in beiden Fällen ist in den Spalten 12 und 13 sowie in der Spalte 4 gegenseitig auf die Eintragungen zu verweisen.

Wein in Fässern, der auf Flaschen gefüllt wird, ist in dem Buch über den Wein in Fässern mit der Litermenge abzuschreiben und in dem Buch über den Wein in Flaschen mit der Stückzahl der Flaschen anzuschreiben. In den Spalten 12 und 13 dieses Buches und in der Spalte 4 des Flaschenweinbuchs ist gegenseitig auf die Eintragungen zu verweisen.

Spalte 14 braucht nicht ausgefüllt zu werden, wenn der Wein mit derselben Bezeichnung ausgeht, mit der er im Eingang angeschrieben ist.

Spalte 19 ist nach Entrichtung der Steuer auf Grund der Empfangsbescheinigung der Zollkasse auszufüllen.

In den Spalten 17, 18, 21 und 23 ist die Entnahme für jeden Monat durch Aufrechnung darzustellen.

5. Die Einträge für die an einem Tage abgegebenen, entnommenen oder verbrauchten Mengen sind spätestens am nächsten Tage, die Einträge über nachweislich zu Grunde gegangenen Wein nach Erteilung der Genehmigung des L.Z.A. vorzunehmen. (§ 15^6 A. B.)
6. Ist sämtlicher zu einem Eingang gehöriger Wein abgeschrieben, so sind die in Ausgang gebuchten steuerpflichtigen und steuerfreien Mengen aufzurechnen, der Unterschied zwischen dieser Summe und der als Eingang angeschriebenen Menge ist als Fehlmenge (§ 15^7 A. B.) anzuschreiben.
7. Das Buch ist für das Rechnungsjahr zu führen und abgeschlossen dem Zollamt einzureichen. (§ 16^2 A. B.) Der nach dem Abschluß sich ergebende Bestand ist in das Weinsteuerlagerbuch für das neue Rechnungsjahr zu übernehmen.

Die Richtigkeit des Übertrages in dem neuen Weinsteuerlagerbuch ist von dem Aufsichtsbeamten zu bescheinigen.

Zollamt I .....

Muster 7.
(A. B. § 16)

Weinsteuerlagerbuch über Flaschenwein

in dem Betriebe des .....

in .....

Geführt von:

.....

Anleitung zum Gebrauche.

1. Für folgende Abteilungen ist je ein besonderes Buch zu führen:
   1. Stillwein,
   2. weinhaltige Getränke,
   3. weinähnliche Getränke,
   4. Schaumwein aus Fruchtwein,
   5. Schaumwein aus Traubenwein und schaumweinähnliche Getränke.
2. Bei Schaumwein aus Fruchtwein und Schaumwein aus Traubenwein und schaumweinähnlichen Getränken sind nur die Spalten 1 bis 14 und 22 bis 25 auszufüllen.
3. Als Eingang sind außer den bei der Betriebseröffnung vorhandenen Beständen sämtliche in dem Betrieb hergestellten und in ihn eingehenden Weinmengen einzutragen. Bei der Anschreibung der in dem Betrieb hergestellten Mengen ist in Spalte 4 auf die entsprechende Austragung im Betriebsbuch zu verweisen. Jeder eingehende Posten ist unter einer besonderen Nummer einzutragen. Besteht ein Posten aus Teilmengen mit verschiedenen Bezeichnungen, so ist jede Teilmenge unter einer besonderen Nummer einzutragen. Unter einer Nummer darf nur Wein derselben Bezeichnung eingetragen werden. Die Eintragungen sind alsbald nach Beendigung der Herstellung und alsbald nach Verbringung der bezogenen Mengen in das Weinsteuerlager vorzunehmen. In Spalte 6 ist für jede Flaschengröße eine Unterspalte einzurichten. Im Kopfe jeder Unterspalte ist der durchschnittliche Inhalt der Flaschengröße anzugeben.

   Unter dem Eintrag eines Eingangs ist soviel Raum freizulassen, als die Buchung der Ausgänge voraussichtlich beansprucht.

   Die Zugänge sind laufend aufzurechnen.
4. Als Ausgang sind alle aus dem Weinsteuerlager entfernten Weinmengen und alle Vorgänge einzutragen, die zu einer Verminderung der Menge führen. Alle Ausgänge sind bei dem Eingang abzuschreiben, aus dem sie stammen, und zwar getrennt nach den drei Gruppen:
   a) steuerpflichtiger Wein,
   b) steuerfreier Wein,
   c) Fehlmengen.

   Für die Ausfüllung der Spalten 14, 23 und 25 gilt das unter Ziffer 3 zu der Spalte 6 Gesagte. Für jede Eintragung über eine besondere Flaschengröße ist eine besondere Zeile zu verwenden.

   Als Ausgang von steuerpflichtigem Wein ist z. B. abzuschreiben Wein, der aus dem Steuerlager zwecks Absendung oder Aushändigung an den Bezieher ennommen wird, sowie Wein, der zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betrieb entnommen wird, soweit er nicht nach § 2 Ziffer 2 des Gesetzes steuerfrei bleibt.

Fortsetzung 4. Seite

Eingang										Aus-									
Laufende Nr.	Des Eingangs		a) Amtl. Vorpapier b) des Abgebers Name und Wohnort	Bezeichnung des Weines nach Marken	Anzahl der Flaschen mit einem Inhalt von je				Preis für 1 Liter a) bis 3,— G b) über 3,— G	Laufende Nr.	Des Ausgangs		Des Beziehers		a) Steuer-				
	Monat	Tag			Liter Stück	Liter Stück	Liter Stück	Liter Stück			Monat	Tag	Name	Wohnort	Bezeichnung des Weines nach Marken	Anzahl der Flaschen mit einem Inhalt von je			
																Liter Stück	Liter Stück	Liter Stück	Liter Stück
1	2	3	4	5	6				7	8	9	10	11	12	13	14			

g a n g

pflichtiger Wein						b) Steuerfreier Wein					Fehlmenge				
Anzahl der Flaschen zum Werte		Umgerechnete steuerpflichtige Menge in Litern				Anzahl der Flaschen mit einem Inhalt von je				Grund für die steuerfreie Ablassung	Anzahl der Flaschen mit einem Inhalt von je				Bemerkungen
bis 3,— G	über 3,— G	bis 3,— G		über 3,— G		Liter Stück	Liter Stück	Liter Stück	Liter Stück		Liter Stück	Liter Stück	Liter Stück	Liter Stück	
Stück	Stück	Liter	1/10	Liter	1/10										
15	16	17		18		20				21	22				23

Als Ausgang von steuerfreiem Wein ist z. B. abzuschreiben Wein, der an andere Steuerlagerinhaber oder an Hersteller abgegeben wird, Wein in nicht verschlossenen Flaschen, der auf Grund von § 2 Ziffer 2 und Wein, der auf Grund von § 2 Ziffer 3 bis 6 des Gesetzes steuerfrei bleibt, und Wein, der nachweislich zu Grunde gegangen ist, nach erfolgter Genehmigung des Landeszollamtes (§ 15[6] A. B.). Bei der Abgabe an andere Steuerlagerinhaber oder an Hersteller ist in Spalte 24 deren Steuerlager oder Betriebsnummer anzugeben. Die Belege, die für die steuerfreie Ablassung vorhanden sind, sind nach der Zeitfolge geordnet mit fortlaufender Nummer zu versehen. Die Nummer ist in der Spalte 24 anzugeben. Bei ausgeführten Mengen ist der Ausfertigungstag und die Ausfertigungsnummer sowie die Art des Versendungspapieres anzugeben.

Bei Abschreibung des zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betrieb entnommenen und des nach § 2 Ziffer 2 und 5 des Gesetzes steuerfrei bleibenden Weines bleiben die Spalten 11 und 12 unausgefüllt.

Wein in Flaschen, der auf Fässer gefüllt wird, ist in dem Buch über den Wein in Flaschen mit der Stückzahl der Flaschen abzuschreiben und in dem Buch über den Wein in Fässern mit der Litermenge anzuschreiben. In den Spalten 11 und 12 dieses Buches und in Spalte 4 des Faßweinbuches ist gegenseitig auf die Eintragungen zu verweisen.

Spalte 13 braucht nicht ausgefüllt zu werden, wenn der Wein mit derselben Bezeichnung ausgeht, mit der er im Eingang angeschrieben ist.

Spalte 19 ist nach Entrichtung der Steuer auf Grund der Empfangsbescheinigung der Zollkasse auszufüllen.

In den Spalten 17, 18, 20 und 22 ist die Entnahme für jeden Monat durch Aufrechnung darzustellen.

5. Die Einträge für die an einem Tage abgegebenen, entnommenen oder verbrauchten Mengen sind spätestens am nächsten Tage, die Einträge über nachweislich zu Grunde gegangenen Wein nach Erteilung der Genehmigung des L.Z.A. (§ 15[6] A. B.) vorzunehmen.
6. Ist sämtlicher zu einem Eingang gehöriger Wein abgeschrieben, so ist die Flaschenzahl des in Ausgang gebuchten steuerpflichtigen und steuerfreien Weines aufzurechnen und der Unterschied zwischen dieser Summe und der als Eingang angeschriebenen Zahl als Fehlmenge (§ 15[7] A. B.) anzuschreiben.
7. Das Buch ist für das Rechnungsjahr zu führen und abgeschlossen dem Zollamt einzureichen (§ 16[2] A. B.).

Der nach dem Abschluß sich ergebende Bestand ist in das Weinsteuerlagerbuch für das neue Rechnungsjahr zu übernehmen.

Die Richtigkeit des Übertrages in dem neuen Weinsteuerlagerbuch ist von dem Aufsichtsbeamten zu bescheinigen.

Zollamt I.....

Muster 8.
A.B. § 18.

Betriebsbuch

der .....

in .....

für das Rechnungsjahr 193.....

Geführt von.....

.....

.....

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Anschreibungen sind täglich bis 10 Uhr vorm. über die Ergebnisse des Vortages zu bewirken. Sie haben die Ergebnisse von 12 Uhr nachts bis 12 Uhr nachts zu umfassen.
2. Das Betriebsbuch ist am Schluß des Rechnungsjahres in sämtlichen Spalten aufzurechnen, abzuschließen und bis zum 15. des ersten auf das Rechnungsjahr folgenden Monats dem zuständigen Zollamt einzureichen.

Abteilung I

Lfd. Nr.	Des Eingangs		a) Vorpapier b) Vorbuch c) des Abgebers Name u. Wohnort	Bezeichnung des Weines nach Marken	Wein in Fässern usw.		
	Monat	Tag			Anzahl der Fässer	Gesamtmenge in Litern Liter	1/10
1	2		3	4	5	6	

Abteilung II

Lfd. Nr.	Des Abgangs		Nähere Bezeichnung der Fertigware nach Marken	Abgang in Fässern usw.			Abgang in		
	Monat	Tag		Anzahl der Fässer	Gesamtmenge in Liter	1/10	Anzahl der Flaschen mit einem In-		
							..... l Stück	..... l Stück	..... l Stück
1	2		3	4	5		6		

Zugang.

Wein in Flaschen						Namensunterschrift des Buchführers	Bemerkungen
Anzahl der Flaschen mit einem Inhalt von je:				Gesamtmenge in			
..... l Stück	..... l Stück	..... l Stück	..... l Stück	Liter	1/10		
7				8		9	10

Abgang.

Flaschen			Die hergestellten Erzeugnisse sind weiter nachgewiesen im Weinsteuerlagerbuch				Namensunterschrift des		Bemerkungen
halt von je:	Gesamtmenge in								
..... l Stück	Liter	1/10	für	Abtlg.	Blatt	Nummer	Buch-führers	Aufsichts-beamten	
	7		8				9	10	11

Laufende Nummer	Des Vorbuches				Bezeichnung der hergestellten Erzeugnisse nach Art und Marken	Wein in Fässern usw.			Wein
	Benennung	Abtlg.	Blatt	Nummer		Anzahl der Fässer	Gesamtmenge in Liter	1/10	Anzahl der 1 Stück
1	2				3	4	5		6

in Flaschen					Der Wein ist weiter nachgewiesen				Bemerkungen
Flaschen mit einem Inhalt von je			Gesamtmenge in		im	Abtlg.	Blatt	Nr.	
___ l Stück	___ l Stück	___ l Stück	Liter	1/10					
			7		8				9

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.